

31. 1. Kann die Umwandlung der Entlassung eines Beamten nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes in die Zuruhesetzung nach § 6 daselbst von einem Verzicht des Beamten auf den Unterschied zwischen den Ruhegeldbezügen nach den beiden Bestimmungen abhängig gemacht werden?

2. Kann auf Teile des Ruhegeldes rechtswirksam verzichtet werden?

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 389) — BBG. — §§ 4 und 6. Viertes und Sechstes Gesetz zur Änderung des Berufsbeamtengesetzes vom 22. März und 26. September 1934 (RGBl. I S. 203 und 845). Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) § 38 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1940 i. S. S. (Rl.) w. Stadt B. (Bekl.). III 67/39.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Hauptkassierer der Stadtkasse der Beklagten. Mit Entschliebung des Reichsstatthalters vom 28. September 1933 wurde er auf Grund des § 4 BBG. wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassen. Auf seine Gegenvorstellungen wurde ihm im Mai 1934 mitgeteilt, daß die Umwandlung der Entlassung in eine solche nach § 6 BBG. in Frage kommen könne, wenn er auf höhere Bezüge, als sie ihm nach § 4 zuständen, verzichte. Am 1. Juni 1934 erwiderte er darauf, er gebe die Anregung, „evtl. an Stelle einer Entlassung nach § 4 seine Zuruhesetzung auf Grund des § 6 BBG. zu verfügen“ Er sei in diesem Falle bereit, auf die ihm im Vergleich zu einer Entlassung nach § 4 zustehenden Mehrbezüge zu verzichten, bemerke jedoch ausdrücklich, um Mißverständnisse zu vermeiden, daß er damit nicht die Berechtigung seiner Entlassung auf Grund des § 4 anerkenne. Er bitte also, ihm seine Rechte trotz dieses Verzichts vorzubehalten für den Fall, daß durch eine gesetzliche Regelung in Zukunft ihm etwa die Möglichkeit gegeben würde, nochmals die Frage der Berechtigung seiner Entlassung auf Grund des § 4 nachprüfen zu lassen.

Nach weiteren Verhandlungen zwischen den beteiligten Amts-

stellen und dem Kläger gab dieser am 17. September 1934 dem Reichsstatthalter eine Erklärung dahin ab, in einer EntschlieÙung des Reichsstatthalters vom 10. August 1934 sei bemerkt, daß die Stadt W. eine glatte Zuruheetzung nach § 6 wegen der stärkeren Belastung der Stadt nicht guthießen könne; im Hinblick auf die derzeitige ungünstige Finanzlage der Stadt sei er bereit, im Falle einer Zuruheetzung nach § 6 sich mit den Ruhegehaltsbezügen nach § 4 zu bescheiden.

Am 15. November 1934 eröffnete die Badische Staatskanzlei dem Minister des Innern, der Reichsstatthalter habe mit EntschlieÙung vom 7. November 1934 den Kläger unter Zurücknahme der unter dem 28. September 1933 verfügten Dienstentlassung auf Grund des § 6 BBG. in den Ruhestand versetzt. Abschrift dieser Verfügung gab der Oberbürgermeister am 8. Januar 1935 dem Kläger an Eröffnungsstatt mit dem Beifügen, für die Bemessung seiner Ruhegehaltsbezüge sei die von ihm abgegebene Erklärung vom 1. Juni 1934 maßgebend, nach welcher er im Falle seiner Zuruheetzung nach § 6 BBG. keine höheren Ruhegehaltsbezüge beanspruche, als ihm solche bei Aufrechterhaltung der Dienstentlassung nach § 4 des Gesetzes zugestanden hätten. Vorher hatte der Oberbürgermeister noch beim Landeskommisсар angefragt, welche Bedeutung der Tatsache zukomme, daß in der EntschlieÙung vom 15. November 1934 die vorgefehene Gehaltsbeschränkung nicht ausdrücklich hervorgehoben sei. Der Landeskommisсар teilte als Antwort einen ErlaÙ des Innenministers mit, wonach für die Bemessung der Ruhegehaltsbezüge die vom Kläger abgegebene Erklärung maßgebend sei, daß er keine höheren Bezüge beanspruche, als ihm nach § 4 des Gesetzes zugestanden hätten.

Nach verschiedenen Versuchen des Klägers, auf anderem Wege das volle Ruhegehalt nach § 6 zu erlangen, hat er Klage erhoben auf 600 RM. nebst 4 v. H. Zinsen hieraus als den Ruhegehaltsunterschied für acht Monate von November 1934 bis einschließlich Juni 1935. Zur Begründung hat er vorgetragen, er sei durch die Entlassung nach § 4 schwer gekränkt worden und sei in dem Bestreben, diesen Makel loszuwerden, auf die Anregung, die Entlassung in eine Zuruheetzung ohne Mehrbelastung der Beklagten umzuwandeln, eingegangen, aber nur in Rücksicht auf die damalige ungünstige Vermögenslage der Stadt. Die EntschlieÙung des Reichsstatthalters vom 7. November 1934 enthalte keinen Vorbehalt. Der Verzicht sei zudem rechtlich unzulässig.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils mit Ausnahme der Verurteilung zur Zahlung von Zinsen.

Gründe:

Der Rechtsweg ist zulässig. Nur über die Entlassung aus dem Amt und die Veretzung des Klägers in den Ruhestand hat die oberste Reichs- oder Landesbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden (§ 7 BGG.), nicht über die vermögensrechtlichen Folgen (RGZ. Bd. 150 S. 337 [339]).

Die Klage ist im Februar 1938, also nach Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes, bei Gericht eingereicht. Die Notwendigkeit des Vorbescheides der oberen Dienstaufsichtsbehörde ergab sich daher aus § 143 DVG. mit § 1 Abs. 3 DurchfVd. z. DVG. für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729) in der Fassung von § 1 Nr. 2 der Änderungs- und Ergänzungsverordnung dazu vom 28. April 1938 (RGBl. I S. 509) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 der Ersten DurchfVd. zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393). Diesen Vorbescheid, der von dem Kläger im Laufe des Verfahrens eingeholt wurde, hat der Landeskommisnar für die Kreise Karlsruhe und Baden am 15. Juni 1938 erteilt; er hat darin den Anspruch des Klägers abgelehnt.

Die Revision, die, ohne daß die Revisionssumme gegeben war, beim Beamtenverhältnis eines Gemeindebeamten schon früher für zulässig gehalten wurde (RGZ. Bd. 152 S. 1), ist seit dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes erst recht schlechthin zulässig, da der Gemeindebeamte nach § 2 DVG. mittelbarer Reichsbeamter ist.

Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Verzichts nicht auf das Landesrecht gestützt. Es hat nur darauf hingewiesen, daß das badiische Recht keine Vorschrift darüber enthalte, und zwar weder die frühere Badiische Gemeindeordnung noch das frühere Badiische Beamtengesetz, hat aber weiter den Verzicht nur deshalb für rechtswirksam gehalten, weil die Umwandlung der Entlassung in die Zuruheetzung nach dem Berufsbeamtengesetz beschränkt werden könne. Es ist daneben ohne Belang, daß das Ruhegeld nach landesgesetzlichen Bestimmungen zu bemessen ist. Maßgebend für die Befugnis zur

rechtlichen Nachprüfung des Berufungsurteils ist, daß die Zurruhesetzung selbst einschließlich der Herabsetzung der Ruhegehaltsbezüge auf das Berufsbeamtengesetz, also auf revisibles Reichsrecht, gestützt ist.

§ 4 BVB. hat einen selbständigen Ruhegeldanspruch der Beamten geschaffen (RGZ. Bd. 149 S. 51 [58], Bd. 153 S. 244 [250]; RGUrt. vom 25. Januar 1938 III 95/37, abgedr. in JW. 1938 S. 1530 Nr. 19 und HR. 1938 Nr. 607; RGZ. Bd. 158 S. 18 [24]). Dagegen gelten für eine Versetzung in den Ruhestand nach § 6 daf. gemäß Nr. 3 zu § 6 der 4. DurchfVO. vom 18. Juli 1933 (RGBl. I S. 515) die allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ohne die einschränkenden Vorschriften der §§ 8ffg. des Gesetzes (RGZ. Bd. 155 S. 248).

Die Möglichkeit der Umwandlung der Entlassung nach § 4 in die Zurruhesetzung nach § 6 schuf das Vierte Gesetz zur Änderung des Berufsbeamtengesetzes vom 22. März 1934 dadurch, daß dem § 7 des Gesetzes der Abs. 3 angefügt wurde: Verfügungen nach §§ 2, 2a bis 4 können zugunsten der davon betroffenen Beamten bis zum 30. September 1934 durch die in Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden zurückgenommen oder geändert werden. Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Berufsbeamtengesetzes vom 26. September 1934 wurde die Zulässigkeit der Zurücknahme oder Änderung der Verfügungen davon abhängig gemacht, daß ihre Prüfung spätestens am 30. September 1934 anhängig geworden sei. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Das Berufungsgericht hat aus dem Gange der Verhandlungen über die Umwandlung entnommen, der Reichsstatthalter habe den Verzicht auf die Erhöhung des Ruhegehalts zur unerläßlichen Bedingung für die Umwandlung gemacht. Der Kläger habe darüber nicht im unklaren sein können. Seine Erklärungen vom 1. Juni und 17. September 1934 könnten daher nach Treu und Glauben nur als unbedingte Verzichtserklärungen aufgefaßt werden und ermangelten nicht der im Beamtentrecht erforderlichen Bestimmtheit. Die beigefügten Zusätze hätten den Verzicht nicht beeinträchtigt. Der Vorbehalt im Schreiben vom 1. Juni 1934 habe sich nur auf die Nachprüfung im Falle einer Gesetzesänderung bezogen; der Hinweis auf die ungünstige Lage der Stadt im Schreiben vom 17. September 1934 könne höchstens als Angabe des Beweggrundes für den Verzicht angesehen werden.

Die Wirksamkeit des Verzichts hat das Berufungsgericht sodann damit begründet, daß die Umwandlung der Entlassung in die Zuruhefetzung ein reiner Gnadenakt sei, dessen Grenzen der Reichsstatthalter habe bestimmen können. Zur Nachprüfung seiner Gesetzmäßigkeit fehle dem Gericht die Zuständigkeit. Der Verzicht sei vor der Umwandlung erklärt worden, diese selbst daher nicht bedingt. Der Kläger habe nur auf einen an sich möglichen Erwerb eines Anspruchs verzichtet, auf den er kein gesetzliches Recht gehabt habe.

Allein wenn die Umwandlung schon als Gnadenakt angesprochen werden kann und der Revision nicht darin zu folgen ist, daß sie die nach § 6 B.B.G. verlangte Rechtslage voraussetzt, die Voraussetzungen des § 4 aber nicht vorliegen dürfen, so ermächtigt das Gesetz doch nicht zu einer halben Maßregel, die dem Namen nach die Zuruhefetzung, der Sache nach, in ihren geldlichen Folgen, die Entlassung ist. Hätte der Reichsstatthalter den Inhalt der Umwandlung nach seinem Ermessen beschränken können, so hätte es der Verzichtserklärung des Klägers gar nicht erst bedurft.

Es ist auch nicht richtig, daß die Umwandlung deshalb nicht bedingt gewesen sei, weil der Verzicht vorher erklärt wurde. Dem Kläger war die Umwandlung in Aussicht gestellt, wenn er verzichte. Ohne den Verzicht war nach der Meinung der Behörde die Umwandlung mit vermindertem Ruhegehalt nicht tragbar. Eben deshalb wurde der Verzicht verlangt. Die Rechtswirksamkeit der Umwandlung hängt aber nicht von der Rechtswirksamkeit des Verzichts ab. Denn die Zuruhefetzung des Beamten konnte als Staatshoheitsakt nach Reichsrecht so wenig wie seine Ernennung an eine von dem Willen eines anderen abhängige Bedingung geknüpft werden. Die Folge ist aber nicht wie im bürgerlichen Recht, daß die Unzulässigkeit der Bedingung bei einem Rechtsgeschäft die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach sich zieht, sondern der Staatshoheitsakt bleibt wirksam, auch wenn sich die Bedingung als unwirksam herausstellt. Die Umwandlung konnte nur so lauten, wie es geschehen ist, nämlich unbedingt ohne Erwähnung des Verzichts.

Die Umwandlungsverfügung kann demnach nicht dahin ausgelegt werden, daß sie dem Kläger nur beschränkte Ruhegehaltsansprüche verschafft hätte. Wenn ihm auch kein, wenigstens kein klagbares Recht auf die Umwandlung zustand, so hat er doch mit der Um-

wandlung ein Recht auf die vermögensrechtlichen Folgen der Zurrufsetzung erworben.

Aus der Beziehung zwischen Verzicht und Umwandlung ist aber auch umgekehrt für die Rechtswirksamkeit des Verzichts nichts zu gewinnen. Die Rechtslage ist vielmehr die: Weil die Umwandlung nur die Zurrufsetzung, nicht eine Zurrufsetzung mit verminderten Bezügen bedeuten konnte, blieb davon ganz unabhängig die Frage offen, ob der Kläger auf die ihm infolge der Umwandlung von Rechts wegen zustehenden Bezüge wirksam verzichten konnte. Die Zulässigkeit des Verzichts konnte nur losgelöst von dem hoheitlichen Akt der Zurrufsetzung nach § 6 BBG. allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen entnommen werden, die hier dann allerdings Bestandteil des Landesrechts sind. Darauf ist jedoch das Berufungsgericht in der irrigen Meinung, die Herabsetzung der Bezüge sei in der nur beschränkten Umwandlung der Entlassung begründet, nicht eingegangen. Nach feststehender Rechtsprechung (vgl. § 565 Abs. 4 ZPO.) kann deshalb das Revisionsgericht selbst die Verzichtbarkeit des Anspruchs nach Landesrecht prüfen. Die Lösung ist dabei in den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zu suchen, die auch das Landesrecht beherrschen, da nach der Feststellung des Berufungsgerichts ausdrückliche landesrechtliche Vorschriften darüber nicht gegeben waren.

Nach § 38 Abs. 1 BBG. kann der Beamte auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Für Ruhegehaltsbezüge enthält auch das Deutsche Beamtengesetz keine entsprechende Vorschrift. Es ist aber dem Schrifttum (Nabler-Wittland-Kuppert BBG. Bem. 32 zu § 38; Brand Bem. 1 Abs. 3 zu § 38) zuzustimmen, wenn es aus dem Grundgedanken des § 38 folgert, daß auch ein Verzicht auf Versorgungsbezüge im gleichen Umfange wie ein solcher auf Dienstbezüge ausgeschlossen ist. Denselben Standpunkt hat die Rechtsprechung für das frühere Recht eingenommen und nur insofern eine Ausnahme anerkannt, als der Beamte zugleich auf sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis verzichtet, also aus ihm völlig und endgültig ausscheidet (RGZ. Bd. 131 S. 87, Bd. 133 S. 313 [316, 317]). In diesem Falle liegt aber nicht sowohl ein Verzicht auf die Ruhegehaltsbezüge vor, als ein Verzicht auf die Beamtenstellung überhaupt, der den Verlust der Ruhegehaltsansprüche zwangsläufig zur Folge hat. Diese Rechtsgedanken sind

ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses abzuleiten.

Die völlige Aufgabe aller Beziehungen aus dem Beamtenverhältnis kam für den Kläger nicht in Frage. Im Gegenteil kämpfte er gerade um die Aufhebung der Entlassung und um seine Belassung als Beamter im Ruhestande. Dann konnte aber dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis so wenig wie durch eine einseitige Handlung der Behörde durch Vereinbarung mit dem Beamten gegen das Gesetz geregelt werden, weil auch von dem Ruhestandsbeamten aus öffentlichen Rücksichten eine angemessene Lebenshaltung erwartet wird und ihm dafür die entsprechenden Mittel gegeben werden müssen. Der Versuch des Berufungsgerichts, den Verzicht als einen Vergleich über einen zweifelhaften Gehaltsanspruch auszulegen und seine Rechtswirksamkeit damit zu begründen, scheidet schon daran, daß höchstens Zweifel an der Möglichkeit der Umwandlung der Entlassung in die Zuruhesetzung bestanden haben konnten, die aber einseitig von der Behörde zu entscheiden und nicht durch einen Vergleich zu beseitigen waren. Die vermögensrechtlichen Folgen der Umwandlung konnten nicht zweifelhaft sein. Wenn sich der Reichsstatthalter entschloß, den Kläger nicht zu entlassen und ihm damit alle Rechte des Beamten zu nehmen, ihn aber auch aller Pflichten eines solchen zu entbinden, so konnte sich der Beamte nicht von den trotz des Wegfalls der Amtsgeschäfte weiter bestehenden Beamtenpflichten, der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, der Treupflicht und der in ihr beschlossenen Pflicht, sich nicht staatsfeindlich zu betätigen, lossagen. Er sollte sich aber auch weiterhin aus öffentlichen Rücksichten in seiner Lebensführung in einer seiner Beamteneigenschaft würdigen Weise verhalten. Auf der anderen Seite konnten ihm dann seine Versorgungsansprüche — auch mit seiner Einwilligung — nicht entzogen oder verkürzt werden, damit er in der Einhaltung seiner Pflichten und einer seiner Stellung entsprechenden Lebensführung nicht beeinträchtigt wurde.

Der Verzicht war demnach rechtsunwirksam. Infolgedessen erübrigt sich eine Untersuchung darüber, ob der Kläger einen un-
zweideutigen und unbedingten Verzicht erklärt hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Einrede der Arglist und damit die der unzulässigen Rechtsausübung begründet wäre, wenn der Kläger von vornherein auf die Täuschung der Behörde über die

Zulässigkeit eines Verzichts ausgegangen wäre. Das hat die Beklagte selbst nicht behauptet und konnte sie nicht behaupten, da sie die Frage der Zulässigkeit des Verzichts nicht dem Kläger zur Prüfung überlassen konnte. Keinesfalls kann dem Kläger die Einrede der unrichtigen Rechtsausübung deshalb entgegengehalten werden, weil er sich nun auf die Rechtsunwirksamkeit der Verzichtserklärung beruft, die er im guten Glauben an ihre Wirksamkeit abgegeben hat, wenn auch nach seiner Meinung nicht unbeschränkt und unbedingt. Auch aus der Verzichtserklärung läßt sich also die Beschränkung des Ruhegehalts nicht rechtfertigen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Nur soweit der Kläger Verzinsung verlangt hat, war das Urteil des Landgerichts nicht zu halten, da der Anspruch nicht auf Schadenshaftung aus Amtspflichtverletzung gestützt ist (Verordnung über die Zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 [RGBl. I S. 1181] Art. 7 Abs. 1; Durchf. B. zum DVG. vom 29. Juni 1937 [RGBl. I S. 669] zu § 38 Abs. 3).